

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATES

DER WILD BUNCH AG

vom 15. März 2016

Der Aufsichtsrat der Wild Bunch AG gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1 Grundsätze für die Arbeit des Aufsichtsrats

- 1.1 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Deutschen Corporate Governance-Kodex, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.2 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens (der AG/des Konzerns) regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen vom Vorstand einzubinden. Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 1.3 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, sofern nicht auf der Grundlage der Satzung, in ihrer jeweils gültigen Form, mehr als drei Mitglieder bestellt sind.
- 1.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein.
- 1.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es verfolgt in seiner Tätigkeit keine persönlichen Interessen und nutzt dem Unternehmen zustehende Geschäftschancen nicht für sich selbst.
- 1.6 Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Lizenzgebern, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern des Unternehmens entstehen.
- 1.7 Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung vor der das Aufsichtsratsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.8 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung an das Unternehmen. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Sofern der entsprechende Hauptversammlungsbeschluss nur die Gesamtvergütung festlegt, beschließt der Aufsichtsrat per Beschluss über die interne Verteilung der Gesamt-Aufsichtsratsvergütung. Dies hat unter Anwendung von billigem Ermessen dermaßen zu erfolgen, dass die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters gegenüber den übrigen Mitgliedern gestaffelt ist.

Jedem Mitglied des Aufsichtsrates werden zudem die nachgewiesenen Auslagen erstattet, die es im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das Unternehmen hat, soweit diese im

üblichen Rahmen und Umfang verauslagt wurden. Innerdeutsch werden als Reisekosten Bahnfahrten 1. Klasse und Economy Class Flüge erstattet.

- 1.9 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Kosten der Gesellschaft im Rahmen einer üblichen D&O Versicherung versichert. Die Gesellschaft weist auf Anfrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einmal im Kalenderjahr nach, die Beiträge zur D&O Versicherung für das laufende Kalenderjahr geleistet zu haben.
- 1.10 Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater beauftragen und zu Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen. Die hierfür anfallenden Kosten sind mit dem Vorstand abzustimmen und werden durch die Gesellschaft getragen.

2 Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender

- 2.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Seine Aufgaben und Befugnisse aus Gesetz, Satzung und der Geschäftsordnung werden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- 2.2 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine konstituierende Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Sofern mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind und bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt.

Der vorherige Absatz gilt entsprechend bei einer Bestellung des Aufsichtsrates durch das zuständige Gericht gemäß § 104 AktG.

- 2.3 In dieser konstituierenden Sitzung führt bis zur Beendigung der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende und für den Fall, dass dieser nicht anwesend ist, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- 2.4 Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für dieses Amt eine Neuwahl vorzunehmen. Hierfür gilt Abs. 2.2 S. 2 ff.

3 Zusammenarbeit mit dem Vorstand, Informationen, Zustimmungserfordernisse

- 3.1 Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftspolitik, der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risiko-Managements. Im Übrigen gilt § 90

AktG über Berichte an den Aufsichtsrat. Berichte an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 3 Satz 1 AktG sollen abweichend von § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG monatlich erfolgen.

Die Information des Aufsichtsrates erfolgt grundsätzlich seitens des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. während der Aufsichtsratssitzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, Vorstandsmitglieder einzeln und gemeinsam um Informationen anzufragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weiterhin Protokolle der Vorstandssitzungen anfordern. Er ist zudem zur Weitergabe der Informationen an die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates und – falls erforderlich – aufsichtsratsinternen Diskussion ggf. auch außerhalb von Sitzungen verpflichtet. Sofern hierauf gesonderter Informationsbedarf der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates besteht, können diese sich unmittelbar an den Vorstand mit der Bitte um direkte Aufklärung und weitere Information wenden.

- 3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands sowie nach Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ebenso mit den weiteren Vorstandsmitgliedern einzeln und auch gemeinsam, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch ein anderes von den Vorständen beauftragtes Mitglied des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Die Teilnahme sämtlicher Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrates ist verpflichtend. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Vorstandsmitglieder von der Teilnahme im Einzelfall befreien.

- 3.3 Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) die Jahresplanung der Gesellschaft, insbesondere Budget und zugrundeliegende Investitionsplanung.
- b) Investitionen, deren Investitionsvolumen EUR 3.000.000 überschreitet, soweit sie nicht unter Ziffer 3.3 e) fallen.

Die gleichzeitige Investition in Produktion (durch die Gesellschaft als Co-Produzent o.ä.) und Rechteerwerb, u.a.. Minimumgaranziezahlung (durch die Gesellschaft als Verleiher) in denselben Film ist zusammen, d.h. als eine Gesamtinvestition, zu behandeln. Gleiches gilt für multi-territoriale Lizenzeinkäufe zu einem Film.

Herausbringungskosten, d.h. sämtliche Vermarktungskosten wie P&A Ausgaben, DVD Herstellungskosten, Vertriebskosten, Booking & Billing Fees etc., gelten nicht als Investitionen in Sinne dieser Regelung.

Im Zusammenhang mit Investitionen ist eine Bruttobetrachtung zu wählen und allein auf das anfängliche Investitionsvolumen abzustellen.

- c) Die Eingehung von Output Deals, die dem Einkauf dienen, mit einer jährlichen Belastung im Umfang von EUR 5.000.000 oder mehr p.a.

- d) Durchführung und Beendigung von Finanzierungsmaßnahmen, über EUR 10.000.000 oder mehr. Dies gilt sowohl für die Aufnahme wie für die Ausreichung solcher Mittel. Für die konzerninterne Darlehensvergabe zwischen zu 100% zum Konzern gehörigen Gesellschaften gilt dies abweichend von Satz 1 bereits ab einem Volumen von EUR 5.000.000 ist. Bei einer Erhöhung der bestehenden Netto-Verbindlichkeiten um EUR 3.000.000 und mehr ist der Aufsichtsrat zu informieren.
- e) Erwerb, Veräußerung und Umwandlung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen und zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäfte, soweit der Wert oder die daraus resultierende Belastung EUR 500.000 überschreitet.
- f) der Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen sowie Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 114 AktG.
- g) die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, soweit dem Aufsichtsrat nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung solche Nebentätigkeiten bereits angezeigt und dem Aufsichtsrat die Möglichkeit zur Zustimmung eingeräumt worden ist.
- h) Geschäfte des Vorstands, die gemäß Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung bedürfen.
- i) jedes Geschäft und jede Geschäftsführungsmaßnahme, welche der Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorlegt.
- j) die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit sie nicht durch die Zustimmung zur Jahresplanung bereits beschlossen sind:
 - i. Übernahme von Bürgschaften oder die Hingabe von Sicherheiten im Nominalbetrag von über EUR 500.000 sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten jeglicher Art.
 - ii. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien sowie dem zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäfte zu einem Betrag von über EUR 500.000.
 - iii. Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, nicht jedoch von Filmverwertungs- und verwandten Rechten (siehe hierzu oben b), zu einem Wert oberhalb EUR 500.000.
 - iv. Abschluss von Miet- oder Pachtverhältnissen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Vergütung von mehr als EUR 500.000 oder einer Laufzeit von über 5 Jahren, ausgenommen Verträge zur Auswertung erworbener oder eigens erstellter Rechte.
 - v. Abschluss von Pensionsverträgen.
 - vi. Abschluss von Dienst-, Arbeitsverträgen oder Verträgen über eine freie Mitarbeit mit einer Jahresvergütung von über EUR 250.000.
- k) Vorstandsbeschlüsse zu Geschäften oder Geschäftsführungsmaßnahmen, die in von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar kontrollierten, konzernzugehörigen Gesellschaften stattfinden und nach obiger Regelung in der Gesellschaft selbst zustimmungspflichtig wären. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass solche Maßnahmen von der Zustimmung des Vorstands abhängen und dass der Vorstand diese Zustimmung nur erteilt, wenn die entsprechende Aufsichtsratszustimmung vorliegt.

Nach Beschlussfassung im Rahmen dieser Zustimmungserfordernisse hat der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorstand unverzüglich über den Ausgang der Beschlussfassung zu informieren, soweit diese von Relevanz für die Tätigkeiten des Vorstandes sind.

- 3.4 Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den Lagebericht der Wild Bunch AG und des Konzerns sowie den Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands. Der Abschlussprüfer nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats über die Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat beschließt über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.
- 3.5 Der Aufsichtsrat hat Beschluss zu fassen über die Ernennung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Abberufung oder Verlängerung von Amtszeiten. Ebenso hat der Aufsichtsrat über den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern und insbesondere über deren Vergütung, inklusive variabler Vergütungsbestandteile, zu beschließen. Ferner hat der Aufsichtsrat jedes andere Geschäft der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern zu beschließen und diesbezüglich die Gesellschaft zu vertreten.

4 Sitzungen

- 4.1 Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung des Aufsichtsrates muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr erfolgen. Diese Sitzungen haben insbesondere den Zweck,

- grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und der Geschäftsführung zu beraten,
- den Aufsichtsrat über die Situation des Unternehmens, insbesondere den Gang der Geschäfte und den Umsatz zu informieren sowie
- die gemäß Gesetz und Satzung vorgesehenen Beschlüsse zu fassen.

Die Termine für ordentliche Sitzungen sollen möglichst frühzeitig vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt und zuvor mit sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Vorstand verbindlich abgestimmt sein. Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 4.2 Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen werden vom Vorstand vorbereitet. § 110 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
- 4.3 Die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes, der Form und der Zeit der Versammlung. Der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt schriftlich, durch Email oder durch Telefax. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt und mündlich, fernmündlich eingeladen werden, wobei in jedem Fall drei Tage zwischen dem

Tag der Einberufung und der Sitzung liegen sollen. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

- 4.4 Die einzelnen Punkte der Tagesordnung, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sollen möglichst so genau bezeichnet werden, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Zu allen Beratungsgegenständen soll den Aufsichtsratsmitgliedern auf Wunsch ausführliches Informationsmaterial vorab vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden (in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung). In Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann eine andere Frist vereinbart werden.
- 4.5 Anträge zur Tagesordnung sind an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten. Von Mitgliedern des Aufsichtsrats gestellte Anträge zur Aufnahme weiterer Gegenstände in die Tagesordnung sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens zehn Tage vor einer Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden eingegangen sind. Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Aufsichtsratssitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden eingegangen sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende teilt derartige Anträge den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit.
- 4.6 Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- 4.7 Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Behandlung und zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. In solchen Fällen ist abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung und ihre Stimme binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist nachträglich schriftlich zu seinen Händen abzugeben.
- 4.8 Hat ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung teilgenommen, so können von ihm Einwände gegen die gefassten Beschlüsse wegen mangelnder Ordnungsmäßigkeit der Einladung nach Beendigung der Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden.
- 4.9 Der Vorstand nimmt grundsätzlich an Aufsichtsratssitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts Gegenteiliges bestimmt. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder des Vorstands zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen sowie sachkundige, insbesondere den mit Aufsichtsratsangelegenheiten betrauten Angestellten des Konzerns die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gestatten.
- 4.10 Sollte ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen haben, so ist dies im Bericht des Aufsichtsrates zu vermerken.

5 Beschlussfassung

- 5.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- 5.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Die persönliche Teilnahme kann sowohl bei formellen Sitzungen als auch außerhalb von Sitzungen gemäß nachfolgender Ziffer 5.5 mittels Video-, Telefon- oder sonstiger medialer Konferenzschaltung einzelner oder aller Mitglieder erfolgen. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 5.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- 5.4 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied an den Aufsichtsratsvorsitzenden überreichen lassen; dies gilt auch für die Zweitstimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Als schriftliche Stimmabgabe des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe. Darüber hinaus können vor Sitzungsende aus der Sitzung ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, telefonisch, schriftlich, per Tele- oder Computerfax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, insbesondere per Videozuschaltung, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht; ein Widerspruch kann jedoch nicht erhoben werden, wenn das abwesende und die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder untereinander im Wege allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- 5.5 Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied zu vertagen. Die erneute Beschlussfassung findet, sofern keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten ordentlichen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet die vorstehende Regelung keine Anwendung.

- 5.6 Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende

für den Aufsichtsrat. Sonstige Dokumente und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 5.7 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z.B. per Telefax oder auf elektronischem Wege per Email o.ä.) sind zulässig, wenn der Vorsitzende ein solches Verfahren anordnet und kein Mitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.. Der Vorsitzende teilt den Wortlaut des beantragten Beschlusses und eine etwaige Begründung allen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit. Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand können die Herbeiführung eines Aufsichtsratsbeschlusses über den Aufsichtsratsvorsitzenden initiieren. Der Antrag zur Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kann schriftlich, fernschriftlich, oder durch andere vergleichbare Formen (z.B. per Telefax oder auf elektronischem Wege per Email o.ä.) erfolgen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse (Postanschrift, Emailadresse, Telefaxnummer o.ä.) zur Beschlussfassung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder aus denen der Aufsichtsrat nach Satzung insgesamt zu bestehen hat an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Antrag auf Beschlussfassung hat 3 Tage vor der Beschlussfassung zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag des Antrages und der Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen und die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung mündlich, fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel initiieren.
- 5.8 Eine entsprechende Beschlussfassung kann sowohl durch einzelne telefonische Stimmenabgabe der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, sowie durch gemeinsame Telefonkonferenz, sowie im Wege des Umlaufverfahrens als auch im Wege der sternförmigen Einzelzusendung und Rückmeldung bzw. Zustimmung erfolgen. D.h. die Beschlussfassung kann durch die mehrheitlich additive (Einzel-) Zustimmung, durch mündliche Mitteilung oder schriftliche Rücksendung des unterschriebenen Beschlusstextes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Für die schriftliche Beschlussfassung ist nicht erforderlich, dass die zustimmenden Mitglieder des Aufsichtsrates ein und dasselbe Dokument des Beschlusstextes unterschreiben. Ausreichend ist jeweils eine Einzelrücksendung der jeweils zustimmenden Mitglieder des Aufsichtsrates. Einer schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren steht die sternförmige Versendung und (Einzel-)Rückmeldung per E-Mail gleich. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand mehrheitlich mit der technischen Durchführung der Beschlussfassung beauftragen.

6 Niederschrift

- 6.1 Über jede Sitzung des Aufsichtsrats und jede Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und - soweit eingesetzt -

vom Protokollführer unterzeichnet und zu den Akten der Gesellschaft genommen wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erhalten Kopien der Niederschrift.

- 6.2 Die Niederschrift soll dem Aufsichtsratsvorsitzenden zeitnah zu der protokollierten Sitzung zugänglich gemacht werden.
- 6.3 Die Niederschrift hat den gemäß § 107 Abs. 2 AktG erforderlichen Inhalt.
- 6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- 6.5 Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise beschließen, dass über einzelne Punkte der Tagesordnung einer Aufsichtsratssitzung eine besondere Niederschrift aufgenommen wird, die ausschließlich zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Dort steht sie den Aufsichtsratsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- 6.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende kann für die Protokollierung einen Protokollführer beiziehen.
- 6.7 Die Niederschrift der Sitzung gilt als genehmigt, wenn seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht binnen vier Wochen nach Absendung der Niederschrift Widerspruch zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden erhoben worden ist. Gelingt dem Vorsitzenden die Behebung des Widerspruchs nicht, ist über den Widerspruch bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Eilige Beschlüsse werden in der jeweiligen Sitzung sofort formuliert und verabschiedet.

7 Ausschüsse

- 7.1 Der Aufsichtsrat soll Ausschüsse bilden, insbesondere einen Prüfungsausschuss.
- 7.2 Auf die Ausschussarbeit finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung; ein Ausschuss hat mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abzuhalten.
- 7.3 Der Prüfungsausschuss hat die ihm nach Gesetz und deutschem Corporate Governance Kodex zustehenden Aufgaben.
- 7.4 Soweit ein Investitionsausschuss gebildet ist, entscheidet dieser über die Beschlüsse, die der Aufsichtsrat gem. Zustimmungskatalog Ziffer 3.3 b) und e) sowie k) iii. zu fassen hat, jedoch nur bis zu einer Grenze von EUR 5.000.000 pro Investition in Form einer Bruttobetrachtung (siehe Ziffer 3.3 b), oberhalb derer der gesamte Aufsichtsrat zu beschließen hat.
- 7.5 Bildet der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse, so hat er mit der Einrichtung der Ausschüsse ihre Zuständigkeit und ihre Entscheidungskompetenzen festzulegen.

8 Sprache

- 8.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt die Verhandlungssprache.

- 8.2 Einladungen, Sitzungen, Beschlusstexte, Vorlagen, Protokolle sowie sonstige Unterlagen und Informationen können in englischer Sprache abgefasst sein bzw. abgehalten werden, soweit kein Aufsichtsratsmitglied zu Protokoll gibt, dass er der englischen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Gibt ein Aufsichtsratsmitglied zu Protokoll, dass er der englischen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, sind sämtliche Vorgänge auf Deutsch zur Verfügung zu stellen.

9 Besondere Zuständigkeiten

Der Aufsichtsratsvorsitzende führt rechtzeitig die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Bestellung zu Vorstandsmitgliedern durch. Er bereitet die zustimmungsbedürftigen Geschäfte gemäß Ziffer 3.3 für den Gesamtaufichtsrat vor.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats gilt § 93 AktG entsprechend. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere einzelne Geschäftsvorgänge, die Unternehmensentwicklung und -strategie und sonstige Geheimnisse der Gesellschaft zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
- 10.2 Bei Ablauf des Mandats gibt jedes Mitglied des Aufsichtsrats alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurück oder sorgt für Vernichtung unter Wahrung der Geheimhaltung.
- 10.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält auf Wunsch eine Abschrift des Berichts des Abschlussprüfers. Die Berichte werden am Ende der Aufsichtsratssitzung, in der über die Billigung des Jahresabschlusses beschlossen wird, an den Vorstand zurückgegeben.

11 Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem Tage, an dem der Aufsichtsrat über sie Beschluss gefasst hat. Sie gilt, soweit sie nicht durch Beschluss geändert wird, unabhängig von einer Neukonstituierung oder einem Wechsel der Mitglieder des Aufsichtsrats fort.